

glaubigten Auszug aus der G. B. ausfertigt⁹⁶⁾. Dieser Auszug umfaßt nämlich lediglich diejenigen Bestimmungen, die für Wilhelm von Gennep von wirtschaftlichem oder aktuellem Wert sein konnten, nämlich die cc. IX—XI, XIII und XV; einige Tage später wurde er noch ergänzt durch eine weitere Bestätigung der Privilegien des Erzbischofs und der kölnischen Kirche, in die cc. XIV und XVII der G. B. mit aufgenommen wurden. Kennzeichnenderweise ließ man aber bei diesem Anlaß das im letztgenannten Kapitel ausgesprochene Verbot ungerechtfertigter Zoll- und Geleitansprüche fort, das für den Erzbischof nicht recht passend erscheinen mochte, nachdem er gerade durch die Privilegien vom Anfang Januar die Genehmigung seiner Zollmaßnahmen und das Recht zur Erhebung einer besonderen Geleitsabgabe erlangt hatte⁹⁷⁾.

Während sich also die verfassungsrechtlichen Abschnitte der G. B. thematisch mit der kaiserlichen Proposition deckten, dürften sie inhaltlich kaum ganz seinen Absichten in dieser Richtung entsprochen haben. Im gleichen Sinne setzen die folgenden Abschnitte eher die politische Linie fort, die die rheinischen Erzbischöfe mit dem Landfrieden von 1339 und seiner Betonung der Autonomietendenzen verfolgt hatten. Das Kurfürstentum hatte seinen Ursprung in der Königswahl und dem schwindenden Interesse der wahlberechtigten Fürsten an dieser⁹⁸⁾; erst im Laufe der Zeit war daraus die Körperschaft mit Sonderprivilegien geworden, deren endgültige Kodifikation erst jetzt stattfand, vermutlich — sofern die hier gegebene Deutung zutrifft — unter dem Eindruck des kaiserlichen Programms einer reichsumfassenden Koordination von Machtpolitik und Wirtschaftspolitik, und zwar dies in einem Augenblick, als die außenpolitischen Probleme durch die Kaiserkrönung und den Vertrag mit Frankreich vom Sommer 1355 vorläufig eine befriedigende Lösung erfahren hatten⁹⁹⁾. Der Umfang und die Formulierung, die das große Gesetzeswerk in seiner schließlichen Gestalt erfahren hat, entsprechen indessen kaum den Absichten des Kaisers bei Einberufung des Reichstages; in Verbindung mit den übrigen Maßnahmen, die um

⁹⁶⁾ K. Zeumer, Die Goldene Bulle, 2, Nr. 27; vgl. 1, 146 ff., wo wahrscheinlich gemacht wird, daß das Schriftstück in der kaiserl. Kanzlei entstanden ist.

⁹⁷⁾ Vgl. oben S. 233 m. Anm. 23.

⁹⁸⁾ Wir folgen hier Martin Lintzels Auffassung von der Entstehung des Kurfürstentums.

⁹⁹⁾ Vgl. W. Scheffler, Karl IV. und Innozenz VI. (Hist. Stud. 101, 1912) S. 24 ff., 85 ff.; B. Mendel et F. Quicke, Les relations politiques entre l'empereur et le roi de France de 1355 à 1356, Rev. Belge 8 (1929) 469—512.